

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : nein

BGB § 823 C, D

Wer sich einer berechtigten Verfolgung durch Flucht entzieht, haftet für einen dadurch bedingten Körperschaden des Verfolgenden nur, wenn dieser Schaden die Folge eines gesteigerten Risikos der Verfolgung ist.

(Ergänzung und Weiterbildung zu:

BGH Urt. v. 24. März 1964 - VI ZR 33/63 = Warn 1964 Nr. 108 = LM BGB § 823 C Nr. 32 und Urt. v. 3. Februar 1967 - VI ZR 115/65 = Warn 1967 Nr. 38 = LM BGB § 823 C Nr. 36)

BGH, Urt. v. 13. Juli 1971 - VI ZR 165/69 - OLG Bremen
LG Bremen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 165/69

URTEIL

Verkündet am
13. Juli 1971

in dem Rechtsstreit

Schorm,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Freien Hansestadt B [REDACTED], vertreten durch die
Senatskommission für das Personalwesen, B [REDACTED], Auf der
Br [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Ladenhilfe Gabriele M [REDACTED], Br [REDACTED]-G.,
Bu [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle und der Bundesrichter Dr. Weber, Prof.Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 21. Mai 1969 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

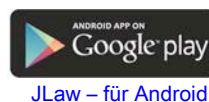
Tatbestand:

Am 17. September 1966 verließ die damals 16-jährige Beklagte heimlich ihr Elternhaus und wollte mit zwei weiteren minderjährigen Mädchen per Anhalter nach H. fahren. Die Mädchen wurden am Abend desselben Tages von der Polizei an der Bundesautobahn nahe dem B.-Kreuz aufgegriffen und als ausweis- und mittellose Jugendliche in polizeilichen Gewahrsam genommen. In der Folge wurde die Beklagte von der Polizei dem Hauptgesundheitsamt B. zur Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten zugeführt. Da sie eine Untersuchung durch den dort Dienst tuenden Arzt verweigerte, verfügte das Amt ihre Einweisung in die Dermatologische Klinik der Städtischen Krankenanstalten. Dorthin wurde sie in einem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



polizeilichen Transportfahrzeug gefahren. Beim Aussteigen ergriff sie die Flucht. Der Polizeimeister Bö■■ verfolgte sie. Als er einen feuchten, frisch geschnittenen Rasen überquerte, glitt er aus, stürzte und zog sich einen Muskelriss an der Beuge-
seite des linken Oberschenkels mit einem Bluterguß zu. Er war dadurch vorübergehend dienstunfähig.

Die Klägerin macht kraft Rechtsübergangs gemäß § 87 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) einen angeblichen Schadensersatzanspruch des Polizeimeisters Bö■■ aus § 823 BGB geltend. Sie hat vorgetragen, sie habe dem Polizeibeamten während dessen Dienstunfähigkeit Dienstbezüge in Höhe von 2.096,04 DM gezahlt. Mit ihrer Klage hat sie von der Beklagten Erstattung dieses Betrags nebst Zinsen begehrt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Mit ihrer zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht verneint einen nach § 87 BremBG auf die Klägerin übergegangenen Schadens-

ersatzanspruch des Polizeimeisters Bö● aus § 823 BGB. Eine Schadensersatzpflicht der Beklagten nach § 823 Abs. 1 BGB lehnt es mit der Begründung ab, sie habe zwar die Verletzung des Polizeibeamten in adäquater Weise verursacht, jedoch nicht widerrechtlich gehandelt. Gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision im Ergebnis ohne Erfolg.

1. Ohne das Fliehen der Beklagten hätte der Polizeibeamte sie nicht verfolgt und den dabei erlittenen Körperschaden erlitten. Damit hat die Beklagte die Körperverletzung des Polizeibeamten im Sinne des Bedingungszusammenhangs verursacht.

Das Berufungsgericht hält diesen Ursachenzusammenhang weiterhin für adäquat.

Es mag offen bleiben, ob der Adäquität nur im Bereich der haftungsausfüllenden Ursächlichkeit ein Platz zukommt, wie man zunehmend unter Hinweis auf die haftungsbeschränkende Funktion dieses Zurechnungsgrundes meint, die bei der Haftungsbegründung bereits durch das Erfordernis schuldhaften Verhaltens erfüllt werde (Esser, SchR I 4. Aufl. § 44 II 1 S. 300; Lorenz, JZ 1964, 179, 180; Deutsch, JZ 1966, 641; vgl. auch Huber, JZ 1969, 677, 680 und Stoll, Kausalzusammenhang und Normzweck im Deliktsrecht 1968 S. 20; unterscheidend: Weitnauer, Festgabe für Karl Oftinger 1969 S. 321, 325/326), oder ob sie auch im Bereich der hier in Frage stehenden haf-

tungsbegründenden Ursächlichkeit rechtliche Bedeutung gewinnt, wovon das Berufungsgericht ausgeht (E.-Lehmann, SchR 15. Aufl. § 15 I S 63/64; Esser, SchR 2. Aufl. § 59, 10 S. 229; Medicus, Bürgerliches Recht 3. Aufl. § 25 I 1 a, b, 2; Brox, Besonderes Schuldrecht S. 249 Nr. 1 b Rn 438; Palandt/Thomas, 28. Aufl. § 823, 5; vgl. auch BGHZ 41, 123, 125: Adäquanz im Bereich der Haftungsbegründung; vgl. auch BGH Urteil vom 24. März 1964 - VI ZR 33/63 = LM BGB § 823 (C) Nr. 32 = NJW 1964, 1363; Urteil vom 3. Februar 1967 - VI ZR 115/65 = LM BGB § 823 (C) Nr. 36 = VersR 1967, 580 = JZ 1967, 639 mit Anmerkung Deutsch). Denn wenn man die Adäquanz auch in diesem Bereich für erforderlich hält, bestehen gegen ihre Bejahung aus den insoweit zutreffenden Gründen des Berufungsgerichts hier keine ernsthaften Bedenken. Auch die Revision erhebt insoweit keine Einwendungen.

2. Der verursachte Verletzungserfolg (Körperverletzung) ist der Beklagten aber aus anderen Gründen objektiv nicht zuzurechnen.

a) Allerdings kann, wie der Senat im Urteil vom heutigen Tage in der Sache VI ZR 125/70 ausgeführt hat, entscheidender Haftungsgrund in derartigen Fällen sein, daß der Fliehende, ihm erkennbar, durch sein Weglaufen ohne Notwendigkeit zu zurechenbarer Weise eine Lage gesteigerter Verletzungsgefahr für den Verfolgenden geschaffen hat, indem er diesen

zu der mit dem Gesetz in Einklang stehenden Verfolgung herausfordert, obgleich er die nicht unerhebliche Gefährdung voraussehen und vermeiden konnte (vgl. von Caemmerer, DAR 1971, 283, 291 unter Hinweis auf Nökel, Rechtsstellung des Nothelfers, Anglo-Amerikanisches im Vergleich zum Deutschen Recht, Diss. Freiburg 1968 S. 96 ff, 102 ff; von Caemmerer, Festschrift DJT 1960, 49, 74; Huber, aaO S. 679; vgl. auch Stoll, aaO S. 32). Daß der eigentliche Zurechnungsgrund die Schaffung des gekennzeichneten gesteigerten Gefahrenzustandes ist, auf Grund dessen der Verfolgende eine Verletzung der in unserer Rechtsordnung deliktisch geschützten Rechtsgüter oder Rechte erleidet, klingt bereits in den Ausführungen des Urteils des erkennenden Senats vom 24. März 1964 (VI ZR 33/63 = aaO) zur Begründung der objektiven Zurechnung an. In derartigen Gefahrenlagen, so ist dort ausgeführt, wird das Eingreifen (dort) opferbereiter Dritter nahezu zwangsläufig herausgefordert (vgl. auch BGHZ 43, 178, 181). So ist diese Entscheidung denn auch verstanden worden (von Caemmerer, DAR 1971, 283, 291 unter Hinweis auf Nökel, aaO; vgl. auch Stoll, aaO).

b) Der objektiven Zurechnung der verursachten Körperverletzung stünde, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, nicht schon entgegen, daß der Verfolgende durch sein Dazutreten, nämlich durch seinen Entschluß zur Verfolgung und dessen Ausfüh-

rung, eine neue Gefahr gesetzt hat und ein Schadensrisiko eingegangen ist.

Allerdings gibt es, wie allgemein anerkannt ist, Fälle, in denen der Ausschluß der Zurechnung geboten ist, obgleich an sich ein Ursachenzusammenhang besteht und auch der Schutzzweck der die Haftung begründenden Norm keinen Anhalt für eine Begrenzung hergibt (vgl. Larenz, SchR I 10. Aufl. § 27 III 3 S. 322; derselbe, Festschrift für Honig 1970 S. 70, 83 o). In diesem Zusammenhang werden u.a. eben die Fälle erörtert, in denen die Schadensfolge auf einem selbständigen oder "freien" Entschluß des Verletzten selbst (oder eines Dritten) beruht. Diese Gestaltung wird meist unter dem Gesichtspunkt und der Bezeichnung "Unterbrechung" oder Abbruch des (adäquaten) Ursachenzusammenhangs behandelt (vgl. dazu: Larenz, SchR I aaO; Weitnauer, aaO S. 345; Esser, SchR I 4. Aufl. § 44 III 2 c S. 305; Deutsch, aaO; vgl. auch Oftinger, Schweiz. Haftungsrecht Band I 2. Aufl. S. 91 ff). Ohne Rücksicht darauf, ob man diesen Gesichtspunkt dem Bereich der Adäquität des Ursachenzusammenhangs oder einem danebenstehenden Zurechnungsbereich zuordnet (vgl. Larenz, SchR I 10. Aufl. § 27 III 3; Festschrift für Honig S. 322; vgl. Esser, aaO), ändert sich nichts an seiner Erheblichkeit. So ist anerkannt, daß sich diese Frage der Zurechnung, wenn sie auch meist nur im haftungsausfüllenden Bereich von Belang wird, auch im Rahmen der

haftungsbegründenden Zurechnung stellen kann (Larenz, SchR I 10. Aufl. § 27 III 3 N. 1 S. 324 unter Hinweis auf BGH Urteil vom 3. Februar 1967 - VI ZR 115/65 = aaO; vgl. auch BGH Urteil vom 24. März 1964 - VI ZR 33/63 = aaO; BGH Urteil vom 1. Februar 1966 - VI ZR 196/64 = VersR 1966, 368).

Auch hier liegt es so. Die Verfolgung und damit die Körperverletzung des Polizeibeamten beruht (auch) auf seinem selbständigen freien Willensentschluß. Bei solcher Lage erscheint eine Zurechnung der Schadensfolge allerdings dann nicht gerechtfertigt, wenn der Entschluß des Verletzten (Dritten), der eine neue Gefahr schafft, durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgefordert ist (vgl. BGH Urteil vom 24. März 1964 - VI ZR 33/63 = aaO), wenn das Verhalten des die erste Ursache Setzenden lediglich den äußeren Anlaß und nur die Gelegenheit für den Verletzten (Dritten) darstellt, sich zusätzlich einem unfallfremden Risiko auszusetzen (vgl. BGH Urteil vom 12. Februar 1963 - VI ZR 181/62 = LM BGB § 823 (C) Nr. 28 = NJW 1963, 1671). Wird aber der selbständige Entschluß des Verletzten (Dritten) durch den haftungsbegründenden Vorgang herausgefordert, so ist in der Regel die Verantwortlichkeit nicht schon wegen des Dazutretens des Verletzten (Dritten) ausgeschlossen (Larenz, SchR I aaO; Festschrift für Honig 1970, S. 79, 87).

c) Wie der erkennende Senat in dem bereits erwähnten Urteil in der Sache VI ZR 125/70 ausgeführt hat, bezweckt diese im Grundsatz anerkannte Unterscheidung und Einschränkung haftungsrechtlich im Bereich psychisch vermittelter Kausalität bei Dazutreten eines selbständigen Entschlusses des Verletzten oder eines Dritten nicht ohne weiteres für sämtliche im Sinne des Bedingungs Zusammenhangs ursächliche Verletzungsfolgen - vorbehaltlich des Verschuldens - schlechthin eintreten zu lassen. Bei dieser Fallgruppe ist die objektive Zurechnung der verursachten Verletzung somit nicht selbstverständlich. Vielmehr ist eine genauere Bestimmung der Voraussetzungen für die wertende Einschränkung geboten. Das kommt bereits darin zum Ausdruck, daß ein herausgefordertes Dazutreten (Eingreifen) zur Bejahung der Zurechnung vorausgesetzt wird. Diesem Erfordernis ist nicht bereits genügt, wenn sich der Verletzte (Dritte) tatsächlich zum Eingreifen hat bewegen lassen. Außer dieser psychischen Verursachung ist notwendig, daß sich der Eingreifende zum Handeln herausgefordert fühlen durfte, und zwar überhaupt und gegebenenfalls in der gewählten Art und Weise. Wann ein Eingreifen in diesem Sinne als herausgefordert zu werten ist, hängt von den Umständen ab. So hat der erkennende Senat bereits im Urteil vom 24. März 1964 (VI ZR 33/63 = aaO) - dort bei Erörterung der Adäquanz - ausgeführt, daß bei Gefahr für Leib und Leben das Eingreifen opferbereiter Dritter, und zwar nicht nur in den Fällen

rechtlicher oder sittlicher Pflicht zur Rettung, nahezu zwangsläufig herausgefordert werde. Für den Fall der Verfolgung eines nach Verkehrsunfall Flüchtigen hat er dort weiter ausgeführt, es hänge von dem Verhältnis des von dem Flüchtenden angerichteten und noch drohenden Schadens zu den Wagnissen der Verfolgung ab, ob gesagt werden könne, jener habe mit dem Unfall und der Flucht objektiv auch das Risiko weiterer Unfälle bei seiner Verfolgung gesetzt. Das hat der erkennende Senat dort bejaht; es lag ebenso bei der im Urteil vom 3. Februar 1967 (VI ZR 115/65 / aaO) beurteilten Sachlage vor (hierzu zustimmend: von Caemmerer, DAR 1970, 283, 291 unter Hinweis auf Nökel, aaO S. 99).

d) In der Sache VI ZR 125/70 hat der erkennende Senat im einzelnen dahinstehen lassen, ob die damit geforderte Verhältnismäßigkeit für die verschiedenen Fallgruppen des hier in Frage stehenden Bereichs einheitlich zu beantworten ist oder nicht (vgl. dazu: Deutsch aaO S. 643). Bereits im Urteil vom 24. März 1964 (VI ZR 33/63 = aaO) klingt an, daß eine Zurechnung der Schäden, die einem Retter aus einer Gefahr für Leib und Leben zustoßen, als "nahezu zwangsläufig herausgefordert" anzusehen und damit weithin ohne Einschränkung zu setzen sind, während die Antwort bei weniger bedrohlichen Situationen von der Wertung der besonderen Umstände abhängt (vgl. zu dieser Fallgruppe: Larenz SchR I aaO. § 27 III 3 S. 323).

In dem jetzt zu beurteilenden Sachverhalt kommt es hierauf schon deshalb nicht an, weil, wie der Senat in der Sache VI ZR 125/70 ebenfalls befunden hat, eine im Grundsatz gebotene Haftung für die bei dem Eingreifenden eingetretenen Verletzungsfolgen jedenfalls in Fällen der Verfolgung auf die gesteigerten Risiken der Verfolgung zu beschränken ist. Dagegen hat der Verfolgte das normale Risiko des Eingreifenden nicht zu tragen (vgl. Deutsch aaO S. 642; vgl. auch Lüer, Die Begrenzung der Haftung bei fahrlässig begangenen unerlaubten Handlungen 1969 S. 150 u.).

Um die Verwirklichung eines solchen normalen Risikos handelt es sich aber hier. Nach den Feststellungen des Tatrichters glitt der Polizeibeamte aus, als er einen feuchten, frisch geschnittenen Rasen überquerte. Damit hat sich nicht das besondere gesteigerte Risiko der Verfolgung verwirklicht. Art und Umfang der schließlich eingetretenen Schadensfolgen sind für diese Beurteilung kein brauchbarer Maßstab.

3. Nach alledem war die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Penle

Dr. Weber

Nußgens

Sonnabend

Dunz